



## **VEREINBARUNG**

zwischen

### **Einwohnergemeinde Däniken**

Kürzestrasse 13  
**4658 Däniken**

### **Einwohnergemeinde Eppenbergrain-Wöschnau**

Dorfstrasse 36  
**5012 Eppenbergrain-Wöschnau**

### **Einwohnergemeinde Gretzenbach**

Köllikerstrasse 31  
**5014 Gretzenbach**

### **Einwohnergemeinde Niedergösgen**

Hauptstrasse 50  
**5013 Niedergösgen**

### **Einwohnergemeinde Schönenwerd**

Oltnerstrasse 7  
**5012 Schönenwerd**

**(gemeinsam: „die Parteien“)**

### **Artikel 1** **Zweck und Sitz**

Die Parteien bilden den Sekundarschulkreis "Unteres Niederamt" gemäss § 41 des Volksschulgesetzes (VSG) zum Zwecke der Führung der Sekundarschule mit den Schultypen E, B sowie P. Sitz des Sekundarschulkreises "Unteres Niederamt" ist Schönenwerd.

Die Sekundarschule "Unteres Niederamt" bildet eine organisatorische Einheit und führt mehrere Standorte.

### **Artikel 2** **Schulvorstand**

Für die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 72 VSG wird ein aus 9 Mitgliedern bestehender Schulvorstand als Schulbehörde eingesetzt. Die Parteien sind berechtigt, die Mitglieder dieses Schulvorstands auf die jeweilige gesetzliche Amtsdauer zu wählen bzw. zu delegieren, wobei jede Partei mit zwei Sitzen im Schulvorstand vertreten sind, mit Ausnahme der Einwohnergemeinde Eppenbergrain-Wöschnau. Letzterer steht ein Sitz zu.

Der Schulvorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie einen Aktuar; letzterer braucht nicht Mitglied des Schulvorstands zu sein. Der Schulleiter nimmt an den Sitzungen des Schulvorstands mit beratender Stimme teil.

Zum Zwecke der ihr gemäss § 72 Abs. 1 Buchstabe f VSG obliegenden Sicherstellung des Betriebs, der Ausrüstung sowie des Unterhalts der jeweiligen kommunalen, von der Sekundarschule „Unteres Niederamt“ benötigten Anlagen und Einrichtungen arbeitet der Schulvorstand eng mit den von den einzelnen Parteien nach der jeweiligen Gemeindeordnung für diese Belange zuständigen Behörden bzw. Kommissionen zusammen

### **Artikel 3** **Geschäftsführende Gemeinde**

Die Parteien kommen überein, die Einwohnergemeinde Schönenwerd (nachfolgend "Geschäftsführende Gemeinde" genannt) für all jene Aufgaben einzusetzen, welche nicht vom Schulvorstand oder von den Parteien in ihrer Gesamtheit wahrgenommen werden.

### **Artikel 4** **Schulleitung**

Die Geschäftsführende Gemeinde wählt auf Antrag des Schulvorstands den Schulleiter sowie dessen Stellvertreter und erteilt ihm den Leistungsauftrag; dessen Anstellung erfolgt auf der Grundlage der Dienst- und Gehaltsordnung der Geschäftsführenden Gemeinde.

Auf Antrag des Schulvorstands kann die Geschäftsführende Gemeinde für die Schulstandorte auch Standortleiter einsetzen, welche dem Schulleiter unterstellt sind; deren Anstellung erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der Dienst- und Gehaltsordnung der Geschäftsführenden Gemeinde. Die Pensen der Schulleitungspersonen (einschliesslich etwaiger Standortleiter) sowie die übrigen Bedingungen des Anstellungsverhältnisses werden von der Geschäftsführenden Gemeinde auf Antrag des Schulvorstands festgelegt.

### **Artikel 5** **Lehrpersonen**

Die Personalführung, -selektion und -anstellung der Lehrpersonen obliegt dem Schulleiter; vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Schulvorstands gemäss § 72 VSG. Bei der Anstellung der Lehrpersonen hat der Schulleiter den in Artikel 7 hiernach festgehaltenen Grundsätzen Rechnung zu tragen.

Das Anstellungsverhältnis mit den einzelnen Lehrpersonen ist mit der Geschäftsführenden Gemeinde zu begründen bzw. fortzuführen.

## **Artikel 6** **Sonstige Kompetenzen und Verantwortlichkeiten**

Dem Schulvorstand obliegen sämtliche Rechte und Pflichten, die kraft zwingenden Rechts nicht der Schulleitung, anderen Organen (Gemeinderäten und Gemeindeversammlungen der Parteien, usw.) oder Amtsstellen (Departement für Bildung und Kultur, usw.) zugewiesen sind.

Dem Schulleiter obliegen alle ihm nach zwingendem kantonalen Gesetz zugewiesenen Rechte und Pflichten und Verantwortlichkeiten. Auf Antrag des Schulvorstands kann die Geschäftsführende Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften dem Schulleiter sowie etwaigen sonstigen Schulleitungspersonen weitere Rechte und Pflichten zuweisen. Sie erlässt hierfür auf Antrag des Schulvorstands ein Funktionendiagramm resp. ergänzende Reglemente.

Für die Vergabe von nicht budgetierten Anschaffungen und Aufträgen sowie sonstigen Ausgaben ist der Schulvorstand bis zu einem Betrag von CHF 30'000.00 (einmalig) resp. CHF 10'000.00 (wiederkehrend) zuständig.

## **Artikel 7** **Schulstandorte**

Grundsätzlich wird die Sekundarschule „Unteres Niederamt“ an den beiden Schulstandorten in Schönenwerd und in Niedergösgen geführt. Es können indes auch Schulräume im Gebiet einer anderen Partei als Schönenwerd und Niedergösgen genutzt werden.

Die Schulleitung legt jeweils aufgrund der Schülerzahlen der einzelnen Parteien fest, für welche Schultypen im nachfolgenden Schuljahr an den einzelnen Standorten Klassen geführt werden; hierbei soll es unter Vorbehalt der schulgesetzlichen Grundlagen und Zustimmung des Volksschulamts zum Zwecke der Vermeidung einer bloss vorübergehenden Aufhebung einer Sekundarschulklasse an einem Schulstandort durch entsprechende Zusammenlegungen auch möglich sein, an einem Schulstandort vorübergehend auf die Führung eines einzelnen Schultyps zu verzichten.

## **Artikel 8** **Rechnungsführung und Budget**

Budget und Rechnung obliegen dem Schulvorstand. Dieser delegiert diese Aufgaben an die Finanzverwaltung der Geschäftsführenden Gemeinde. Die Finanzverwaltungen der anderen Parteien stellen der Geschäftsführenden Gemeinde die hierfür benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung. Die Finanzverwalter der anderen Parteien werden gemeinsam als Revisionsstelle bestimmt. Das Präsidium der Revisionsstelle wird jährlich alternierend in der Reihenfolge Däniken – Eppenbergr-Wöschnau - Gretzenbach - Niedergösgen besetzt.

Die Anträge betreffend Rechnung und Budget stellt der Schulvorstand direkt an alle Parteien. Sie gelten als abgenommen, wenn ihnen sämtliche Parteien zustimmen.

Die Entschädigung für die Rechnungsführung der Geschäftsführenden Gemeinde (inklusive Lohnbuchhaltung) beträgt ein halbes Prozent (0.5%) des jährlichen Brutto-Gesamtaufwands der Sekundarschule „Unteres Niederamt“.

## **Artikel 9** **Verteilung der Kosten, Beiträge und Erträge**

Die folgenden Kosten und Erträge werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die einzelnen Parteien verteilt:

- Die Kosten der Besoldung, einschliesslich der Lohnnebenkosten sowie Kosten des Sozialleistungssystems für Vorstand, Lehrpersonen, Schulleitung, Sekretariat,
- die Kosten des Betriebs (einschliesslich Lehrmittel, Unterrichts- und Verbrauchsmaterialien, Versicherung, der Verwaltung etc.),
- die Kosten der mobilen Ausstattung und deren Unterhalt in den Unterrichtsräumen und den dazu gehörenden Nebenräumen, einschliesslich aller ICT- und EDV-Geräte und der dazugehörenden Software,
- die Kosten für den Unterhalt der Erstausstattung,
- die Kosten zusätzlichen Mobiliars bei vorbestandenen Unterrichtszimmern, wobei das Eigentum an solchermassen angeschaffter Ausstattung den Parteien gemeinsam zusteht,
- Kantonale Schülerpauschale (§4 FILAG EG) und sonstige Erträge.

Stichtag für die Berechnung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

## **Artikel 10** **Entschädigung für die Benützung der Schulanlagen und -einrichtungen**

Für die Kosten der immobilien Schulinfrastrukturen, welche eine Partei der Sekundarschule „Unteres Niederamt“ zur Verfügung stellt, kommt die jeweilige Partei auf. Bei den ICT- und EDV- Infrastrukturen kommt die jeweilige Partei einzig für die interne Verkabelung bis zu den Erstgeräten auf.

Jede Partei entrichtet der Sekundarschule „Unteres Niederamt“ eine Benützungspauschale von CHF 2'000.00 pro Schüler der in ihrem Gemeindegebiet wohnhaft ist.

Parteien, welche der Sekundarschule „Unteres Niederamt“ Schulräume und/oder -anlagen zur Verfügung stellen, erhalten diese Benützungspauschale zurück, wobei diejenige Partei die Benützungspauschale beanspruchen kann, an deren Schulstandort der betreffende Schüler überwiegend den Unterricht besucht. Über die Abgeltung für die Benützung von Schulräumen und/oder -anlagen, eines Schülers an einem weiteren Schulstandort einer anderen Partei (externe Benützung), schliessen die betroffenen Parteien jeweils eine separate Vereinbarung, welche sich grundsätzlich nach der Häufigkeit und Dauer dieser externen Benützung orientiert.

Die massgebende Schülerzahl ergibt sich aus dem Mittel der Schülerzahlen per 1. Februar bzw. per 1. August.

Mit dieser Benützungspauschale sind sämtliche Infrastrukturkosten, Ersatzinvestitionen inklusive Kosten der Reinigung, Unterhalt, Energie, Wasser, Verzinsung und Amortisation abgegolten.

Ebenfalls abgegolten sind mit dieser Pauschale die mobilen Einrichtungen zum Beginn der Benützung der Schulräume und/oder -anlagen durch die SUN (Erstausstattung). Das Eigentum an solchen Einrichtungen (sowie an allfälligen Ersatzanschaffungen) verbleibt bei der jeweiligen Partei.

Die Schulleitung führt eine Inventarliste über die von der Sekundarschule „Unteres Niederamt“ verwendete mobile Einrichtung, woraus ersichtlich ist, welche mobilen Einrichtungsgegenstände im Eigentum der einzelnen Parteien bzw. den Parteien gemeinschaftlich zustehen.

Die Benützungspauschale ist indexiert und wird jährlich dem veränderten Indexstand angepasst. Als Basis gilt der Landesindex der Konsumentenpreise von 101,6 Punkten (Stand Juli 2017, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Massgebend für die Anpassung der Pauschale für das kommende Kalenderjahr ist der jeweilige Indexstand im Monat November des vorausgehenden Jahres.

#### **Artikel 11** **Transportkosten**

Bietet eine Partei ihren Schülern auf freiwilliger Basis eine Transportmöglichkeit an, so sind die damit verbundenen Kosten von der betreffenden Partei alleine zu tragen.

#### **Artikel 12** **Dauer und Kündigung / Dahinfallen**

Die vorliegende Vereinbarung unterliegt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Parteien. Sie ist anschliessend bzw. vor Inkraftsetzung dem Departement für Bildung und Kultur zur Genehmigung vorzulegen.

Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann durch jede Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung ist von der jeweiligen Gemeindeversammlung zu beschliessen.

**Artikel 13**  
**Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Einwohnergemeinden Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Gretzenbach, Niedergösgen und Schönenwerd sowie nach Genehmigung des Departementes auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die gleichnamige Vereinbarung unter den Einwohnergemeinden Däniken, Gretzenbach, Niedergösgen und Schönenwerd vom 18. September 2009.

Diese Vereinbarung ist in fünf Originalen ausgefertigt, von denen je ein Exemplar für die Einwohnergemeinden Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Gretzenbach, Niedergösgen und Schönenwerd bestimmt ist.

4658 Däniken, [...]

**Einwohnergemeinde Däniken**

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Matthias Suter

Andrea Widmer

5014 Gretzenbach, [...]

**Einwohnergemeinde Gretzenbach**

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Daniel Cartier

Andrea Walder-Flury

5012 Eppenberg-Wöschnau, [...]

**Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau**

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Stefan Bolliger

Karin Imbimbo

5013 Niedergösgen, [...]

**Einwohnergemeinde Niedergösgen**

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Kurt Henzmann

Antonietta Liloia

5012 Schönenwerd, [...]

**Einwohnergemeinde Schönenwerd**

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Peter Hodel

Mirela Todorovic